

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 11. Februar 2019	Nr. 31
------	-------------------------------	--------

Satzung zur Änderung der Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund von § 35 Absatz 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. April 2018 erlässt die Bremische Landesmedienanstalt (brema) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Finanzierungssatzung

Die Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) vom 12. März 2014 (Brem.ABl. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „als“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne müssen“ gestrichen und durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „in Abschlüssen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV“ gestrichen und durch die Wörter „des Gesamtwirtschaftsplanes nach § 3“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach LHO auf.“

c) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Jahresabschluss“ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; die Wörter „und die Überleitungsrechnung“ werden gestrichen.

e) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtwirtschaftsplans“ das Komma und die Wörter „die Überleitungsrechnung“ gestrichen.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(TV-L)“ die Wörter „in der Fassung des Landes Berlin“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Bremen, den 20. Dezember 2018

Bremische Landesmedienanstalt (brema)